

Studentisches Arbeiten in Deutschland

In Deutschland arbeiten viele Studierende neben dem Studium - am Wochenende, in den Semesterferien etc. Auch für ausländische Studierende besteht die Möglichkeit, neben dem Studium eine Tätigkeit auszuüben. Dennoch gelten hier etwas andere Bestimmungen als für deutsche Studenten.

Grundsätzlich dürfen ausländische Studierende neben dem Studium arbeiten. Studierende aus der Europäischen Union und EWR sind faktisch den deutschen Studierenden gleichgestellt und haben freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Seit 01. Mai 2011 haben Studierende aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn auch freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Studierende aus **Bulgarien** und **Rumänien** und aus **Nicht-EU-Ländern** dürfen pro Jahr **90 ganze** oder **180 halbe Tage pro Jahr** arbeiten. **Zusätzlich** ist eine **Beschäftigung als studentische Hilfskraft** an der Universität erlaubt, die dann nicht auf diese 90 ganze bzw. 180 halbe Arbeitstage angerechnet werden. Für alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten muss eine Arbeitserlaubnis bei den zuständigen Stellen (Ausländerbehörde und Arbeitsamt) beantragt werden. Die Arbeitserlaubnis wird nur dann vergeben, wenn dadurch das Studium nicht beeinträchtigt wird.

Als halber Arbeitstag gilt eine Tätigkeit von 4 bzw. 5 Stunden pro Tag. Ob ein halber Tag 4 oder 5 Stunden lang ist, hängt von der Arbeitszeit der festen Mitarbeiter in dem jeweiligen Betrieb, in dem Sie arbeiten werden, ab. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit dieser Personen 8 Stunden beträgt, ist der halbe Tag mit 4 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit anzusetzen. Beträgt die volle Arbeitszeit 10 Stunden, so wird der halbe Tag mit 5 Stunden gerechnet.

Wenn die Tätigkeit nicht über einen längeren Zeitraum erfolgt, sondern zusammenhängend (z. B. in den Semesterferien) ausgeübt wird, werden als Beschäftigungszeiten nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Das Wochenende zählt **nicht** bei zusammenhängenden Beschäftigungszeiträumen dazu.

Um arbeiten zu können, benötigt man eine **Lohnsteuerkarte** (LStK). Diese erhält man beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes, sobald man eine gültige Aufenthaltserlaubnis hat.

Achtung! - Es ist sehr wichtig, dass man diese 90-Tage Regelung ernst nimmt. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für internationale Studierende sind sehr streng. Man kann ausgewiesen werden, wenn man dagegen verstößt!

Praktika

Wenn Studierende, die aus einem Nicht-EU-Land oder aus Bulgarien und Rumänien kommen, während des Studiums ein Praktikum absolvieren, das **nicht** in der Prüfungsordnung des Faches vorgeschrieben ist (also kein Pflicht-, sondern ein **freiwilliges Praktikum** ist), zählt das als reguläre Arbeitszeit - selbst wenn das Praktikum unbezahlt wird. Jeder Tag im Praktikum wird von der 90-Tage-Guthaben abgezogen.

Wenn man z.B. bereits 90 ganze oder 180 halbe Tage in einem Kalenderjahr gearbeitet hat, muss für das Praktikum die Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Agentur für Arbeit eingeholt werden.

Praktika, die ein verpflichtender Bestandteil eines Studiums sind, d.h. in der Prüfungsordnung des Studienfaches vorgeschrieben sind und somit als **Pflichtpraktika** gelten, sind von der 90-Tage-Regelung ausgenommen.